

Aachen, den 19.12.2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat gemeinsam mit vier Mitgliedern der Verbandsversammlung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses gem. § 18 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.V.m. § 8 Abs. 1 GkG NRW und § 60 Abs. 3 S. 1 GO NRW die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen.

Artikel 1

1. Auf dem Deckblatt wird die Angabe „In der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2023“ durch die Angabe „In der Fassung der 2. Änderung vom 13.12.2023“ ersetzt.
2. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz h) werden die Wörter „im Zeitraum“ einmal ersatzlos gestrichen
 - b) In Absatz h) wird die Angabe „31.12.2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.
3. In Nr. 7.1 wird der 2. Satz „Zuwendungsberechtigte, die für den Förderzeitraum 2023 keinen Antrag gestellt haben, können für den Förderzeitraum 01. Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 einen Antrag bis zum 14. April 2023 stellen.“ Ersatzlos gestrichen.
4. In Nr. 8.1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. April 2024“ ersetzt.
5. In Nr. 10.1 wird der zweite Satz „Die für den Förderzeitraum 01. Mai bis 31. Dezember 2023 angepassten Prognosedaten werden nicht in der Abschlagszahlung zum 15. Mai, sondern erst zum 31. Oktober berücksichtigt.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Förderjahr 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ vom 13. Dezember 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 19.12.2023

gez.

Stephan Pusch
Verbandsvorsteher